



Satzung

„Heimatverein für das Kirchspiel Dorfmark“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein für das Kirchspiel Dorfmark“ mit dem Zusatz „e.V.". Er hat seinen Sitz in der Ortschaft Dorfmark, Landkreis Heidekreis, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter Nr. 602 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Sammeln und Aufbewahren von Exponaten mit örtlicher und regionaler Bedeutung, weiter durch die Pflege und Fortentwicklung des vom Verkehrsverein Dorfmark im Kirchspiel Dorfmark begründeten und dem Verein zur Nutzung überlassenen Archivs gemäß einer Kooperationsvereinbarung zwischen beiden Vereinen.
- Förderung und Pflege der plattdeutschen Sprache durch Vorträge und Vorlesungen.
- Durchführung von zweckdienlichen Veranstaltungen,
- Aufbau und Betrieb eines Heimathauses

(3) Vereinsgebiet ist das Kirchspiel Dorfmark nach dem Stand von 1928, bestehend aus den Gemeinden Bockel, Dorfmark, Fischendorf, Fuhrhop, Jettebruch, Mengebostel, Ober-Einzingen, Riepe, Unter-Einzingen, Westendorf, Wense, Winkelhausen und Woltem.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Spenden und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.

- (4) Die Mitglieder erhalten demzufolge keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Natürliche Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Voraussetzung für die Aufnahme von Mitgliedern ist die Anerkennung der Satzung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der gesamte Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder Ausschluss aus wichtigem Grund oder Tod. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegen Empfangsbestätigung an den Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Jahresschluss möglich.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb des Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied zahlt seinen selbst zu bestimmenden Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe gemäß Beitragsordnung den jeweiligen Zeitverhältnissen entsprechend die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Der Beitrag ist erstmalig bei Eintritt für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten, im Übrigen bis zum 31. Januar eines jeden Jahres.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung, Aufgaben, Einberufung

- (1) Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über
 1. Bestimmung der Grundlinien der Vereinsarbeit,
 2. Wahlen zum Vorstand,
 3. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, Rechnungslegungen sowie Berichte der Kassenprüfer,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Wahl von zwei Kassenprüfern sowie eines Vertreters,
 6. Vorlage eines Haushaltsentwurfes,
 7. Festlegung einer Beitragsordnung,
 8. Änderung der Satzung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
 9. Aufnahme von Krediten über insgesamt 2.500,00 €.
 10. Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, die eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen muss.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - Dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 1. Schriftführer und dem 2. Schriftführer,
 - dem 1. Kassenwart und dem 2. Kassenwart.

Es besteht die Möglichkeit, bis zu zwei Beisitzer durch den Vorstand kommissarisch zu berufen und zu entlassen. Eine Bestätigung der Mitgliederversammlung ist notwendig.
- (2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. oder der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Heimatvereins.
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.
3. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und seinem Vertreter zu unterzeichnen.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß Satzung und entsprechende Information an die Mitgliederversammlung.
7. Aufstellung einer Geschäftsordnung zur Regelung der Arbeiten.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss die Wahl oder Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt wechselseitig alle 2 Jahre für den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart einerseits und alle Stellvertreter andererseits.

Für die erste Wahl der Stellvertreter gilt eine Wahlperiode von 2 Jahren. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus – das gilt nicht für den 1. oder 2. Vorsitzenden -, kann sich der Vorstand selbst ergänzen.

Scheidet während der Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, können diese Ämter nur durch Neuwahl besetzt werden.

Scheidet mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus oder treten diese zurück, so sind Neuwahlen anzusetzen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Vertreter für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Bei der erstmaligen Wahl nach der Gründung des Vereins soll ein Kassenprüfer nur für ein Jahr eingesetzt werden.

§ 11
Arbeitskreise

Zur Unterstützung der Arbeit kann der Vorstand Arbeitskreise bilden. Sie unterliegen der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 12
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.

§ 13
Vermögensverwendung bei Ausscheiden oder Auflösung

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens und der Mitgliedsbeiträge. Gleiches gilt auch bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Bad Fallingbostal zu, die es ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke oder bei Fortfall derselben ausschließlich für andere gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Dorfmark zu verwenden hat.

Beitragssatzung
Heimatverein für das Kirchspiel Dorfmark e.V.

§ 1

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und in einer Rate zu zahlen.

§ 2

Der Jahresbeitrag beträgt 15,00 €.

§ 3

Der Beitrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und ist nach Möglichkeit bargeldlos zu entrichten.

§ 4

Bei bereits erteilter Einzugsermächtigung wird der Beitrag bis zum 31. Januar für das laufende Jahr eingezogen.

Bei Neumitgliedern, die bis zum 30. September des neuen Beitragsjahres in den HVKD eintreten und eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag im Oktober eingezogen.

§ 5

Mitglieder die nach dem 1. Oktober dem HVKD beitreten sind für das Beitrittsjahr beitragsfrei.

§ 6

Erlischt die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres, werden keine Beiträge erstattet.

§ 7

Jugendliche werden bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei geführt.

Diese Beitragssatzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft.